

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu den Folgen des Gipfels von Mailand fr die Europische Union

Entschlieung mit der Stellungnahme des Europischen Parlaments zu der Einberufung einer Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten, wie sie am 28. Juni 1985 vom Europischen Rat beschlossen wurde

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der Schlufolgerungen des Euopischen Rates und insbesondere des folgenden Beschlusses:

Der Europische Rat hat eine eingehende Aussprache ber die Frage der Einberufung einer Konferenz zur Herbeifhrung konkreter Fortschritte auf dem Weg zur Europischen Union gefhrt, auf der folgendes erarbeitet werden soll:

- Ein Vertrag ber eine gemeinsame Auen- und Sicherheitspolitik auf der Grundlage des deutsch-franzsischen sowie des britischen Entwurfs;
- die nderungen des EWG-Vertrags, die gem Artikel 236 des Vertrags zur Durchfhrung der institutionellen Anpassungen erforderlich sind, die das Beschlufassungsverfahren des Rates, die Exekutivbefugnis der Kommission und die Befugnisse des Europischen Parlaments betreffen sowie die Erfassung neuer Ttigkeitbereiche gem den Vorschlgen, wie anderweitig schon dargelegt, des Dooge-Ausschusses und des Adonnino-Ausschusses, und auch unter Bercksichtigung gewisser Aspekte des Kommissionsvorschlags fr die Freizgigkeit der Personen.

Der Prsident hat festgestellt, da die erforderliche Mehrheit fr die Einberufung einer derartigen Konferenz im Sinne von Artikel 236 des Vertrags gegeben ist. Die spanische und die portugiesische Regierung werden zur Teilnahme an dieser Konferenz eingeladen. Die belgische, die deutsche, die franzsische, die irische, die italienische, die luxemburgische und

die niederländische Regierung haben sich für die Abhaltung dieser Konferenz ausgesprochen.

Der Vorsitz wird daher die für die Einberufung dieser Konferenz erforderlichen Vorkehrungen treffen, um das Ergebnis den Staats- bzw. Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates in Luxemburg zur Entscheidung zu unterbreiten.

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 12. Dezember 1984¹⁾, 17. April 1985²⁾, 12. Juni 1985³⁾ sowie auf die Erklärung seines Erweiterten Präsidiums vom 27. Juni in Mailand,
- gestützt auf Artikel 236 des EWG-Vertrags,
- in Kenntnis des Berichts seines Institutionellen Ausschusses (Dok. A2-77/85) —
 1. erklärt sich solidarisch mit allen Bürgern Europas sowie ihren Gemeinde- und Regionalvertretern, die sich in Mailand versammelt hatten, um die Auffassungen des Parlaments zu unterstützen;
 2. stellt fest, daß der Europäische Rat trotz langer und sorgfältiger Vorbereitungen keine allgemeine Übereinstimmung erzielen konnte, um die notwendigen Beschlüsse für einen wirklichen europäischen Wiederaufschwung in den untrennbar miteinander verbundenen Bereichen der Kompetenzen, der gemeinsamen Politiken und der institutionellen Reformen zu fassen;
 3. bringt seine Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß der Vorsitz des Europäischen Rates dennoch eine völlige Beschlußunfähigkeit vermeiden konnte und daß der Europäische Rat in seiner Mehrheit beschlossen hat, in kürzester Frist eine Regierungskonferenz einzuberufen, die beauftragt ist, eine institutionelle Reform betreffend die Befugnisse des Europäischen Parlaments, die Exekutivgewalt der Kommission, das Entscheidungsverfahren des Rates und die Erweiterung der gegenwärtigen Kompetenzen der Gemeinschaft zu erarbeiten;
 4. ist erfreut über die hierzu positive Haltung der spanischen und der portugiesischen Regierung und über die Tatsache, daß sie eingeladen sind, an den Arbeiten der Regierungskonferenz teilzunehmen;
 5. mißbilligt den Mangel an Kohärenz und an Realismus im Vorgehen des Rates, wenn er insbesondere für folgende Probleme vier verschiedene Typen von Verfahren vorschlägt:
 - eine Änderung der bestehenden Verträge,
 - die Ausarbeitung eines neuen Vertrags für die politische Zusammenarbeit,

¹⁾ ABl. EG Nr. C 12 vom 14. Januar 1985, S. 47

²⁾ siehe Protokoll dieses Datums

³⁾ siehe Protokoll dieses Datums

- die notwendigen Reformen für die Vollendung des Binnenmarktes,
 - das Europa der Technologie (ein außerhalb des Gemeinschaftsrahmens liegendes Verfahren);
6. wiederholt energisch, daß eine echte Reform der Gemeinschaft und der politischen Zusammenarbeit einen Vertrag erfordert, der die Gesamtheit der Gemeinschaftspolitiken und der für ihre effiziente und demokratische Verwirklichung notwendigen Institutionen umfaßt;
 7. stellt fest, daß die im Mandat des Europäischen Rates an die Konferenz nur pauschal und andeutungsweise genannten Reformen im Bereich der Institutionen und der Kompetenzen alle mit der notwendigen juristischen Präzision im Entwurf des Parlaments formuliert sind, und daß deshalb dieser Entwurf, sein Geist und seine Methode den Ausgangspunkt der Arbeiten der Konferenz darstellen müssen, ganz gleich, welche endgültige Form des Entwurfs aus ihr hervorgeht;
 8. fordert als legitimer Vertreter der Gesamtheit der europäischen Bürger nachdrücklich als mit der Konferenz der Vertreter der Staaten gleichrangiger Partner an der Formulierung und Annahme des Vertragsentwurfs beteiligt zu werden, bevor er den nationalen Ratifizierungsverfahren unterzogen wird;
 9. spricht sich auf diesen Grundlagen für die Einberufung der Regierungskonferenz aus und wünscht ihren Erfolg, fordert jedoch im Falle des Nichtzustandekommens der Einstimmigkeit die Regierungen der den Entwurf befürwortenden Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung und Annahme des Vertrags über die Union auf;
 10. verlangt, daß in diesem Fall die Staaten, die der Union nicht haben beitreten können, das Recht behalten, Mitglied zu werden, ohne daß es dafür neuer Verhandlungen bedarf, und daß im Einvernehmen zwischen der Union und den betroffenen Staaten einstweilige Regelungen getroffen werden, um möglichst enge Beziehungen zwischen diesen Staaten und der Union zu erhalten;
 11. fordert die Kommission förmlich auf, bei dieser Konferenz die mehrfach vom Europäischen Parlament gemachten Vorschläge zu unterstützen und sie mit der größten Festigkeit zu vertreten;
 12. warnt den Rat vor der Gefahr für das Überleben der Gemeinschaft, falls die notwendigen Reformen durch seine Weigerung, den Vorschlägen und Forderungen des Europäischen Parlaments nachzukommen, weiter hinausgezögert werden;
 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Regierungen und Parlamenten der zwölf Staaten, die an der Konferenz teilnehmen werden, sowie dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

